

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 161

**Die Delegation
von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands
einer Aktiengesellschaft**

**Eine Untersuchung auf der Grundlage einer strikt
dichotomen Sichtweise auf die organschaftliche Zuständigkeit
und Verantwortung der Unternehmensleitung**

Von

Maxim Gomer



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIM GOMER

Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit
des Vorstands einer Aktiengesellschaft

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 161

Die Delegation von Compliance-Zuständigkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft

Eine Untersuchung auf der Grundlage einer strikt
dichotomen Sichtweise auf die organschaftliche Zuständigkeit
und Verantwortung der Unternehmensleitung

Von

Maxim Gomer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1614-7626
ISBN 978-3-428-15897-3 (Print)
ISBN 978-3-428-55897-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Anfang Februar 2020 berücksichtigt werden.

Bei der Entstehung dieser Dissertation haben mich zahlreiche Menschen tatkräftig unterstützt. Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und zumindest einigen von ihnen im Folgenden meinen herzlichen Dank aussprechen.

Der erste und größte Dank gebührt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, die dem Thema der Arbeit von Anfang an ihr volles Vertrauen schenkte. Sie förderte die Entstehung nicht nur mit wertvollen Anregungen, sondern gewährte mir zugleich den nötigen wissenschaftlichen Freiraum, um mein Vorhaben vorstellungsgemäß zu realisieren. Eine bessere Betreuung hätte ich mir nicht wünschen können.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd H. Oppermann, Prof. h.c. (UMCS), LL.M. (UCLA) bin ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens sehr verbunden.

Herrn Prof. Dr. Gerald Spindler, Herrn Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago) sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan) danke ich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe.

Herrn Michael A. W. Ernst, Herrn Christian Geitmann, Frau Alina Affeld und den vielen weiteren Freunden, die die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens auf sich genommen haben, gebührt Dank für ihre große Hilfsbereitschaft. Herrn Alexandre Maturana sei für seinen Einsatz bei der Durchsicht des Manuskripts sowie für die zahlreichen (Fach-)Gespräche und seine stets wertvollen Ratschläge herzlich gedankt.

Zu guter Letzt gilt mein besonderer Dank meiner Familie, die nicht nur die Entstehung dieser Arbeit sehr großzügig gefördert, sondern mich auf meinem gesamten Lebensweg allzeit bedingungslos unterstützt hat. Ihr ist diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Bonn, im Februar 2020

Maxim Gomer

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitung	29
§ 1 Problemstellung	29
§ 2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung	39
§ 3 Gang der Untersuchung	41

Teil 2

Grundlagen der Corporate Compliance	43
§ 1 Begriff, Ursprung und Rezeption	43
A. Semantische Annäherung	44
B. Ursprung und Entwicklung von Compliance im angloamerikanischen Recht	46
C. Rezeption von Compliance in das deutsche Recht	52
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	71
§ 2 Funktionen von Compliance aus Sicht des Unternehmens	73
A. Schutzfunktion: Schutz durch Schadensprävention	73
B. Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion: Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtstreue	77
C. Marketingfunktion: Reputationsschutz als Marketinginstrument	78
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	80

Teil 3

Delegation von Vorstandspflichten	81
§ 1 Delegation als Managementkonzept	82
A. Management by Delegation nach dem sog. Harzburger Modell	82
B. Managementmodelle als rein betriebswirtschaftliche Konstrukte	84
§ 2 Fundamentale Grundsätze des Vorstandsrechts und ihre Abdingbarkeit	85
A. Terminologische Abgrenzung von „Zuständigkeit“ und „Verantwortung“ für Vorstandsaufgaben	86
B. Vier Grundsätze des Vorstandsrechts	91
C. (Un-)Abdingbarkeit der Grundsätze	100
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	110
§ 3 Delegationsfreundlichkeit der Zuständigkeit und Delegationsfeindlichkeit der Verantwortung für Vorstandsaufgaben	111
A. Delegationsfeindlichkeit der Vorstandsverantwortung	111

B. Grundsätzliche Delegationsfreundlichkeit der Zuständigkeit für Vorstandsaufgaben	115
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	115
§ 4 Zuständigkeit als Delegationsgegenstand und Grenzen ihrer Übertragbarkeit	115
A. Schlussfolgerungen zum Delegationsgegenstand	115
B. Grenzen der Delegierbarkeit von Zuständigkeit für Vorstandsaufgaben	116
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	122

Teil 4

Delegationsfähigkeit der Compliance-Pflicht	123
§ 1 Compliance als Leitungspflicht des Vorstands	123
A. Compliance-Pflicht ist nicht gleichbedeutend mit der Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Organisation	124
B. Meinungsstand zur normativen Verankerung der Compliance-Pflicht	126
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	148
§ 2 Delegierbare und undelegierbare Elemente von Unternehmensleitungspflichten	149
A. Kein totales Delegationsverbot	150
B. Delegierbare und undelegierbare Elemente gesetzlich normierter Leitungspflichten	151
C. Delegierbare und undelegierbare Elemente ungeschriebener, durch typologische Betrachtung gewonnener Leitungspflichten	154
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	159
§ 3 Delegierbare und undelegierbare Elemente der Compliance-Pflicht	159
A. Kernbereich und Peripherie der Compliance-Pflicht	160
B. Compliance-Ressort	164
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	171

Teil 5

Horizontale Delegation und ihre Rechtsfolgen für die Compliance-Zuständigkeitsverteilung	172
§ 1 Formale Anforderungen an die Geschäftsverteilung	172
A. Auffassung der Rechtsprechung	173
B. Auffassungen innerhalb der Literatur	175
C. Stellungnahme	176
§ 2 Dogmatik der horizontalen Compliance-Delegation	179
A. Zuständigkeitsübertragung	179
B. Wandel des Bezugspunkts der Verantwortung	180
C. Begründung der Überwachungspflicht für periphere Aufgaben sowie Vorbereitungs- und Ausführungsmaßnahmen	182
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	184
§ 3 Compliance-Zuständigkeitsverteilung infolge horizontaler Delegation	184
A. Zuständigkeit des Gesamtvorstands	184
B. Zuständigkeit des Compliance-Vorstands	209

C. Zuständigkeit einzelner Compliance-Ressort-fremder Vorstandsmitglieder	219
D. Zuständigkeit des Restvorstands	223

Teil 6

**Vertikale sowie externe Delegation und ihre Rechtsfolgen
für die Compliance-Zuständigkeitsverteilung** 281

§ 1 Dogmatik der Compliance-Delegation auf nachgeordnete Unternehmensebenen und Externe	282
A. Zulässigkeit der vertikalen sowie externen Delegation	282
B. (Compliance-)Vorstand als Delegant	283
C. Zuständigkeitsverteilung infolge vertikaler Delegation	285
D. Zuständigkeitsverteilung infolge externer Delegation	291
E. Zusammenfassung der Erkenntnisse	292
§ 2 Pflichten des Vorstands im Zusammenhang mit der vertikalen Delegation von Compliance-Zuständigkeit	293
A. Pflicht zur Auswahl interner Delegatare (cura in eligendo)	295
B. Pflicht zur Einweisung und Ressourcenausstattung interner Delegatare (cura in instruendo)	306
C. Pflicht zur Überwachung interner Delegatare (cura in custodiendo)	309
§ 3 Pflichten des Vorstands im Zusammenhang mit der externen Delegation von Compliance-Zuständigkeit	321
A. Externe Delegationsempfänger und ihre Funktionen	321
B. Pflicht zur Auswahl externer Delegationsempfänger (cura in eligendo)	327
C. Pflicht zur Information und Ausstattung externer Delegationsempfänger (cura in instruendo) sowie zu sonstiger Mitwirkung	333
D. Überwachung externer Delegationsempfänger (cura in custodiendo)	335
E. Zusammenfassung der Erkenntnisse	340

Teil 7

**Wahrnehmung der Compliance-Zuständigkeit bei der Verfolgung
von Non-Compliance** 342

§ 1 Zuständigkeitsverteilung vom „einfachen“ Compliance-Verstoß bis zur Non-Compliance-Krise	343
§ 2 Rechtspflicht zur Verfolgung von Non-Compliance	344
A. Verfolgungspflicht	344
B. Gegenstimmen zur Verfolgungspflicht	345
C. Stellungnahme	346
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	357
§ 3 Maßnahmen im Zuge der Verfolgung von Non-Compliance: aufklären, abstellen, ahnden	358
A. Aufklärungspflicht	358
B. Abstellungspflicht	369
C. Ahndungspflicht	370

Teil 8

**Organschaftliche Binnenhaftung für Pflichtverletzungen
im Zusammenhang mit der Delegation
von Compliance-Zuständigkeit**

	377
§ 1 Haftung des Vorstands gemäß § 93 Abs. 2 AktG: Tatbestandsseite	378
A. Pflichtverletzung	378
B. Verschulden	393
§ 2 Haftung des Vorstands gemäß § 93 Abs. 2 AktG: Rechtsfolgende	413
A. Ersatzfähiger Schaden	413
B. Gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 a.E. AktG	423
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	424

Teil 9

Resümee und Ausblick	425
-----------------------------	-----

Teil 10

Zusammenfassung der Erkenntnisse in Thesen	429
---	-----

Literaturverzeichnis	453
Stichwortverzeichnis	505

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einleitung	29
§ 1 Problemstellung	29
§ 2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung	39
§ 3 Gang der Untersuchung	41

Teil 2

Grundlagen der Corporate Compliance	43
§ 1 Begriff, Ursprung und Rezeption	43
A. Semantische Annäherung	44
B. Ursprung und Entwicklung von Compliance im angloamerikanischen Recht	46
I. Ursprung im Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Entwicklung bis 1991	46
II. US Sentencing Commission Guidelines	47
1. Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen	48
2. Tatsächliche Handhabung, rechtliche Bewertung und praktische Bedeutung	49
III. Sarbanes-Oxley Act von 2002	51
C. Rezeption von Compliance in das deutsche Recht	52
I. Historische Entwicklung	52
1. Compliance im Bank- und Kapitalmarktrecht	52
2. Compliance im allgemeinen Gesellschaftsrecht	55
a) Aktuelle Diskussionen: Corporate Compliance und Reform der Organhaftung	55
b) Kritik am Compliance-Begriff	56
II. Begriffsverständnis	58
1. Begriffsverwendung	58
2. Verhältnis zu verwandten Begriffen und Eingliederung in das unternehmensweite Risikomanagementsystem	60
a) Corporate Governance	60
b) Risikomanagement	63
c) Controlling	66

d) Interne Revision	68
e) Rechtsabteilung	70
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	71
§ 2 Funktionen von Compliance aus Sicht des Unternehmens	73
A. Schutzfunktion: Schutz durch Schadensprävention	73
I. Prävention kostspieliger Non-Compliance	73
II. Information und Beratung	75
III. Kontrolle und Überwachung	77
B. Qualitätssicherungs- und Innovationsfunktion: Wettbewerbsfähigkeit durch Rechtstreue	77
C. Marketingfunktion: Reputationsschutz als Marketinginstrument	78
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	80

Teil 3

Delegation von Vorstandspflichten	81
§ 1 Delegation als Managementkonzept	82
A. Management by Delegation nach dem sog. Harzburger Modell	82
B. Managementmodelle als rein betriebswirtschaftliche Konstrukte	84
§ 2 Fundamentale Grundsätze des Vorstandsrechts und ihre Abdingbarkeit	85
A. Terminologische Abgrenzung von „Zuständigkeit“ und „Verantwortung“ für Vorstandsaufgaben	86
I. Fehlende trennscharfe Differenzierung	86
II. Etymologische Herleitung der inhaltlichen Dichotomie	87
1. „Verantwortung“ und „Zuständigkeit“ aus Sicht der Ethik	87
2. Stellungnahme	89
III. Übertragung der Erkenntnisse auf das Vorstandsrecht	90
B. Vier Grundsätze des Vorstandsrechts	91
I. Grundsatz der Allzuständigkeit	91
II. Grundsatz der Gesamtzuständigkeit	94
III. Grundsatz der Allverantwortung	95
IV. Grundsatz der Gesamtverantwortung	96
1. § 77 AktG als Rechtsgrundlage?	96
2. Pflicht zur Selbstkontrolle als Rechtsgrundlage?	97
3. Für Kollegialorgane allgemein geltender Rechtsgrundsatz?	97
4. Kodifizierung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung?	99

- C. (Un-)Abdingbarkeit der Grundsätze 100
 - I. Grundsatz der Gesamtverantwortung 100
 - 1. Dogmatische Herleitung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung aus § 76 Abs. 1 AktG 101
 - a) Generaldirektor- und Führerprinzip als frühe Alternativen zur Gesamtleitung 101
 - b) Stärkung des Grundsatzes der Gesamtleitung durch das Aktiengesetz von 1965 102
 - c) Grundsatz der Gesamtverantwortung als Ausfluss des Grundsatzes der Gesamtleitung 103
 - d) Stellung des Kollegialprinzips 104
 - e) Zwischenergebnis 105
 - 2. Unabdingbarkeit des Grundsatzes der Gesamtverantwortung 105
 - II. Grundsatz der Allverantwortung 106
 - III. Grundsatz der Gesamtzuständigkeit 109
 - IV. Grundsatz der Allzuständigkeit 110
- D. Zusammenfassung der Erkenntnisse 110

§ 3 Delegationsfreundlichkeit der Zuständigkeit und Delegationsfeindlichkeit der Verantwortung für Vorstandsaufgaben 111

- A. Delegationsfeindlichkeit der Vorstandsverantwortung 111
 - I. Unmöglichkeit der horizontalen Delegation von Verantwortung 112
 - 1. Horizontale Delegation 112
 - 2. Unübertragbarkeit der Verantwortung bei horizontaler Delegation 112
 - II. Unmöglichkeit der vertikalen Delegation von Verantwortung 113
 - 1. Vertikale Delegation 113
 - 2. Unübertragbarkeit der Verantwortung bei vertikaler Delegation 114
 - III. Unmöglichkeit der externen Delegation von Verantwortung 114
 - 1. Externe Delegation 114
 - 2. Unübertragbarkeit der Verantwortung bei externer Delegation 115
- B. Grundsätzliche Delegationsfreundlichkeit der Zuständigkeit für Vorstandsaufgaben 115
- C. Zusammenfassung der Erkenntnisse 115

§ 4 Zuständigkeit als Delegationsgegenstand und Grenzen ihrer Übertragbarkeit 115

- A. Schlussfolgerungen zum Delegationsgegenstand 115
- B. Grenzen der Delegierbarkeit von Zuständigkeit für Vorstandsaufgaben 116
 - I. Durch Gesetz ausdrücklich zugewiesene Pflichtenaufgaben 117
 - II. Ungeschriebene Leitungspflichten 119
 - 1. Durch typologische Betrachtung gewonnene Leitungspflichten 119
 - 2. Angelegenheiten von herausragender Bedeutung 121
- C. Zusammenfassung der Erkenntnisse 122

Teil 4

Delegationsfähigkeit der Compliance-Pflicht	123
§ 1 Compliance als Leitungspflicht des Vorstands	123
A. Compliance-Pflicht ist nicht gleichbedeutend mit der Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Organisation	124
B. Meinungsstand zur normativen Verankerung der Compliance-Pflicht	126
I. Scheinauffassungen und „Selbstverständlichkeiten“	126
II. Herleitung aus der Pflicht zur Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG?	127
III. Herleitung aus einer Gesamtanalogie zu spezialgesetzlichen Compliance-Vorschriften?	130
IV. Herleitung aus Ziff. 4.1.3 Satz 1 DCGK 2017, IDW PS 980 und ISO 19600?	132
1. DCGK	132
2. IDW PS 980 und ISO 19600	136
V. Herleitung aus der allgemeinen Pflicht zur sorgfältigen Unternehmensleitung gemäß §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG	138
1. Verortung der Compliance-Pflicht in §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 AktG	139
2. Compliance als Leitungspflicht	140
3. Compliance als Sorgfaltspflicht	142
a) Legalitätspflicht als Sorgfaltspflicht	142
aa) Legalitätspflicht i.e.S.	143
bb) Legalitätskontrollpflicht	144
b) Unterschied zwischen der Compliance-Pflicht und der Legalitätspflicht	145
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	148
§ 2 Delegierbare und undelegierbare Elemente von Unternehmensleitungspflichten	149
A. Kein totales Delegationsverbot	150
B. Delegierbare und undelegierbare Elemente gesetzlich normierter Leitungspflichten	151
I. Vorbereitung und Ausführung	151
II. Ausführung ist nicht gleich Durchführung	153
C. Delegierbare und undelegierbare Elemente ungeschriebener, durch typologische Betrachtung gewonnener Leitungspflichten	154
I. Kernbereich und Peripherie	154
II. „Immanente Pflichtenreduzierung“?	155
III. „Dekonstruktion des Delegationsverbots“?	157
IV. Vorbereitung und Ausführung der Kernaufgaben	158
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	159
§ 3 Delegierbare und undelegierbare Elemente der Compliance-Pflicht	159
A. Kernbereich und Peripherie der Compliance-Pflicht	160

(3) Schlussfolgerungen	195
c) Zusammenfassung der Erkenntnisse	196
3. Compliance-Organisationsmodelle	196
a) Autonome Organisation	197
b) Matrix-Organisation	198
c) Integrierte Organisation	199
d) Dezentrale Organisation	199
e) Bewertung und Stellungnahme	200
4. Auswahl und Bestellung des Chief Compliance Officer	203
5. Bekenntnis des Vorstands zur Compliance	204
III. Systemprüfung und Nachjustierung	207
IV. Zusammenfassung der Erkenntnisse	208
B. Zuständigkeit des Compliance-Vorstands	209
I. Eigenständigkeit der Ressortführung	209
1. Dogmatische Grundlagen der Eigenständigkeit	210
a) Ressortprinzip	210
b) Kollegialprinzip	211
2. Praktische Auswirkungen	212
a) Ausschluss ressortfremder Vorstandsmitglieder	212
b) Ausschluss des Restvorstands	213
II. Schranken eigenständiger Ressortführung	215
1. Achtung durch den Gesamtvorstand aufgestellter Grundsätze	215
2. Durch Satzung oder Geschäftsordnung begründete Vorlagepflicht an den Gesamtvorstand	216
3. Vorlagepflicht bei Angelegenheiten von herausragender Bedeutung	216
4. Gemeinsames Handeln bei ressortübergreifenden Angelegenheiten	217
5. Vorlagerecht	218
III. Zusammenfassung der Erkenntnisse	218
C. Zuständigkeit einzelner Compliance-Ressort-fremder Vorstandsmitglieder	219
I. „First Line of Defense“ nach dem „Three Lines of Defense“-Modell	219
1. „Three Lines of Defense“-Modell	219
2. Kritik am Aufgabenspektrum der operativen Ressorts	220
II. Erste Verteidigungslinie abseits vom „Three Lines of Defense“-Modell	221
III. Zusammenfassung der Erkenntnisse	222
D. Zuständigkeit des Restvorstands	223
I. Vertrauensgrundsatz und „Misstrauensorganisation“	224
1. Vertrauensgrundsatz	224
a) Rechtsgrundsatz des Vorstandshandelns	224
aa) Einfluss des Kollegialprinzips	225
bb) Einfluss des Ressortprinzips	226

cc) Achtung des Verschuldensgrundsatzes	226
b) Kodifizierung des Vertrauensgrundsatzes?	227
2. „Misstrauensorganisation“	228
II. Überwachungsintensität und vertrauensbeeinflussende Faktoren	229
1. „Basislevel“ der Überwachungsintensität	230
a) Compliance-relevante Parameter	231
aa) Bedeutung des Compliance-Ressorts für das Unternehmen	231
bb) Institutionalisierungsgrad und Struktur der Compliance	231
cc) Person und bisherige Arbeitsleistung des Compliance-Vorstands ..	232
b) Gesteigerte Überwachungspflicht der Vorstandskollegen aus „sachna- hen“ Ressorts?	233
aa) Auffassung des VG Frankfurt a. M.: gesteigerte Überwachungs- pflichten	234
bb) Gegenauffassung des Schrifttums: keine gesteigerten Überwa- chungspflichten	235
cc) Stellungnahme	235
(1) Verstoß gegen das Ressortprinzip	236
(2) Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz sowie das Verschul- densprinzip	236
(3) Verstoß gegen das Kollegialprinzip	237
(a) Verstoß gegen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammen- arbeit	237
(b) Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz	237
(4) „Sachnähe“ als unscharfes Differenzierungskriterium	238
dd) Schlussfolgerungen	239
2. Vertrauenserschütternde und vertrauenszerstörende Umstände	240
a) Umstände, die in der Person des Compliance-Vorstands begründet sind	240
b) Compliance-Ressort-interne Missstände	241
c) Mängel der Arbeit des Compliance-Ressorts	241
d) Misstrauen allein aufgrund einer (Non-Compliance-)Krise?	242
aa) Meinungsstand	242
bb) Betrachtung für den Spezialfall einer Non-Compliance-Krise	243
3. Zusammenfassung der Erkenntnisse	246
III. Überwachung der Arbeit des Compliance-Vorstands	246
1. Informationelle Rechte und Pflichten	247
a) Berichtspflicht des Compliance-Vorstands	247
aa) Periodische Berichte	248
bb) Anlassbezogene Berichte	249
cc) Inhalt der Berichte und ihre Prüfung	250
dd) Form der Berichte	251

b) Informationsrecht und Informationseinholungspflicht des Restvorstands	252
aa) Informationsrecht	252
bb) Informationseinholungsrecht	252
(1) Grenzen der Informationseinholung	253
(2) Anlasslose und begründete Informationseinholung	254
(a) Anlasslose Informationseinholung	254
(b) Informationseinholung im Zusammenhang mit Defiziten der Arbeit des Compliance-Vorstands	255
cc) Informationseinholungspflicht des Restvorstands	257
c) Zusammenfassung der Erkenntnisse	258
2. Korrigierendes Einwirken auf den Compliance-Vorstand	259
3. Eigenmächtiges Eingreifen	259
a) Dogmatik des Rückübergangs der Compliance-Zuständigkeit	260
b) Interventionsrecht und Interventionspflicht	260
aa) Hinreichender Interventionsgrund	261
(1) Meinungsstand	261
(2) Stellungnahme	262
(a) Interventionsrecht bei Unklarheit hinsichtlich des Vorliegens eines Missstands	262
(b) Rechtswidrigkeit der Intervention trotz Bestätigung der Arbeit des Compliance-Vorstands	263
(c) Interventionsrecht auch bei Unzweckmäßigkeit	264
(d) Interventionsrecht unabhängig vom Relevanzgrad der Angelegenheit?	264
bb) Interventionspflicht	265
cc) Chronologie einer Intervention	266
dd) Auswirkungen der Intervention	267
(1) Einstimmiger Beschluss	267
(2) Gegenstimme des Compliance-Vorstands	267
(3) Handlungsmöglichkeiten des überstimmten Compliance-Vorstands	269
(a) Grundsätzliche Fügungs- und Mitwirkungspflicht	269
(b) Ausnahmsweise Verhinderungspflicht	270
(aa) Pflicht zur Einbeziehung des Aufsichtsrats	271
(bb) Pflicht zur Mandatsniederlegung?	271
(cc) Pflicht zur Meldung an die Behörden und zur Information der Öffentlichkeit?	272
(dd) Klagepflicht des überstimmten Compliance-Vorstands?	274
c) Widerspruchsrecht und Widerspruchspflicht	275
d) Zusammenfassung der Erkenntnisse	276

4. Delegation der Überwachungszuständigkeit auf ein ausschließliches Überwachungsressort? 277

 a) Meinungsstand 277

 b) Stellungnahme 278

Teil 6

Vertikale sowie externe Delegation und ihre Rechtsfolgen für die Compliance-Zuständigkeitsverteilung 281

§ 1 Dogmatik der Compliance-Delegation auf nachgeordnete Unternehmensebenen und Externe 282

 A. Zulässigkeit der vertikalen sowie externen Delegation 282

 B. (Compliance-)Vorstand als Delegant 283

 C. Zuständigkeitsverteilung infolge vertikaler Delegation 285

 I. Wandel der Pflichten des Compliance-Vorstands 285

 II. Zuständigkeitsverteilung zwischen Gesamtvorstand und Compliance-Vorstand im Hinblick auf den Chief Compliance Officer 288

 D. Zuständigkeitsverteilung infolge externer Delegation 291

 E. Zusammenfassung der Erkenntnisse 292

§ 2 Pflichten des Vorstands im Zusammenhang mit der vertikalen Delegation von Compliance-Zuständigkeit 293

 A. Pflicht zur Auswahl interner Delegatare (cura in eligendo) 295

 I. Auswahl des Chief Compliance Officer 296

 1. Tätigkeitsüberblick 296

 2. Anforderungsprofil 298

 a) Fachliche Anforderungen 298

 aa) Fehlende Vorgaben 298

 (1) Fehlen allgemeiner gesetzlicher Vorgaben 298

 (2) Fehlen einheitlicher Vorgaben privater Berufsverbände 299

 bb) Jurist oder kein Jurist? 300

 b) Persönliche Anforderungen 303

 c) Unabhängigkeit des Chief Compliance Officer? 305

 II. Zusammenfassung der Erkenntnisse 306

 B. Pflicht zur Einweisung und Ressourcenausstattung interner Delegatare (cura in instruendo) 306

 I. Einweisung 306

 II. Ressourcenausstattung 308

 C. Pflicht zur Überwachung interner Delegatare (cura in custodiendo) 309

 I. Strukturelle Unterschiede zwischen horizontaler und vertikaler Delegation 310

II. Überwachung nachgeordneter Mitarbeitererebenen	313
1. Vertrauensgrundsatz bei vertikaler Delegation	313
2. Compliance-Informationsmanagement unterhalb der Vorstandsebene	315
3. Korrigierendes Einwirken und Intervention	318
4. Überwachung bei mehrstufiger vertikaler Delegation	319
III. Zusammenfassung der Erkenntnisse	320
§ 3 Pflichten des Vorstands im Zusammenhang mit der externen Delegation von Compliance-Zuständigkeit	321
A. Externe Delegationsempfänger und ihre Funktionen	321
I. Überblick	321
II. Insbesondere die ausgelagerte Whistleblowing-Hotline	323
B. Pflicht zur Auswahl externer Delegationsempfänger (cura in eligendo)	327
I. Anforderungen an die Fachkunde externer Delegationsempfänger	328
II. Vollständige Unabhängigkeit externer Delegationsempfänger?	331
C. Pflicht zur Information und Ausstattung externer Delegationsempfänger (cura in instruendo) sowie zu sonstiger Mitwirkung	333
D. Überwachung externer Delegationsempfänger (cura in custodiendo)	335
I. Verankerung eines vertraglichen Aufsichtsrechts	335
II. Insbesondere die Plausibilitätskontrolle im Hinblick auf externen Rechtsrat	336
E. Zusammenfassung der Erkenntnisse	340

Teil 7

Wahrnehmung der Compliance-Zuständigkeit bei der Verfolgung von Non-Compliance 342

§ 1 Zuständigkeitsverteilung vom „einfachen“ Compliance-Verstoß bis zur Non-Compliance-Krise	343
§ 2 Rechtspflicht zur Verfolgung von Non-Compliance	344
A. Verfolgungspflicht	344
B. Gegenstimmen zur Verfolgungspflicht	345
C. Stellungnahme	346
I. Ableitung der Compliance-Pflicht und ihre Ausprägungen	346
II. Legalitätspflicht und Business Judgment Rule	347
1. Grundlagen	347
2. Nützliche Pflichtverletzungen als Ausnahme von der Bereichsausnahme?	350
3. Ausnahme bei „Kleinstrechtsverletzungen“?	352
4. Nützliche Vertragsbrüche und Verstöße gegen „soft law“	354
III. Umgehung unter Verweis auf das Ausführungsermessen?	356
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse	357

§ 3 Maßnahmen im Zuge der Verfolgung von Non-Compliance: aufklären, abstellen, ahnden 358

A. Aufklärungspflicht 358

 I. Aufklärungseinschränkung bzw. -verzicht als Pflichtverletzung des Vorstands 358

 II. Internal Investigations 359

 1. Ziele einer Internal Investigation 360

 a) Sachverhaltsaufklärung 360

 b) Schadensminderung 361

 c) Sanktionierung und Prävention 363

 2. Einleitung einer Internal Investigation 364

 a) Einleitung durch den Gesamtvorstand 364

 b) Einleitungspflicht? 365

 c) Einleitungsanlass 366

 3. Maßnahmen im Zuge einer Internal Investigation 367

 III. Zusammenfassung der Erkenntnisse 368

B. Abstellungspflicht 369

C. Ahndungspflicht 370

 I. Compliance-Verstöße von Mitarbeitern 371

 II. Compliance-Verstöße von Aufsichtsratsmitgliedern 375

 III. Zusammenfassung der Erkenntnisse 376

Teil 8

**Organschaftliche Binnenhaftung für Pflichtverletzungen
im Zusammenhang mit der Delegation
von Compliance-Zuständigkeit**

377

§ 1 Haftung des Vorstands gemäß § 93 Abs. 2 AktG: Tatbestandsseite 378

A. Pflichtverletzung 378

 I. Grunderwägungen 378

 II. Compliance-Organisationspflichtverletzungen infolge fehlerbehafteter Delegation 380

 1. Pflichtverletzung durch Nichtzuweisung der primären Compliance-Zuständigkeit zu einem bestimmten Vorstandsressort? 380

 2. Pflichtverletzung durch Delegation der Compliance-Zuständigkeit an „Bereichsvorstände“? 381

 a) Stellung eines Bereichsvorstands im Gesellschaftsgefüge 382

 b) Folgen des Versuchs vollständiger Compliance-Zuständigkeitsübertragung auf Bereichsvorstände 384

 3. Pflichtverletzung durch Unterlassen der kritischen Prüfung und Verbesserung des Compliance-Systems 385

4. Pflichtverletzung durch fehlende Berichtslinien zum Gesamtvorstand sowie fehlendes Weisungsrecht gegenüber ressortfremden Mitarbeitern?	389
III. Compliance-Überwachungspflichtverletzungen sowie Pflichtverletzungen bei der Verfolgung von Non-Compliance	390
1. Pflichtverletzung durch Unterlassen der Verfolgung von Non-Compliance	390
2. Pflichtverletzung durch Unterlassen der Einwirkung auf den untätigen Restvorstand sowie der Einschaltung des Aufsichtsrats	391
3. Pflichtverletzungen trotz Fehlens primärer Zuständigkeit für das von Non-Compliance betroffene Ressort	391
IV. Zusammenfassung der Erkenntnisse	392
B. Verschulden	393
I. Keine Zurechnung fremden Verschuldens im Rahmen des § 93 Abs. 2 AktG	394
II. Rechtsfolge berechtigten Vertrauens auf fehlerhaften Rechtsrat: Fehlen einer Pflichtverletzung oder des Verschuldens?	395
1. Meinungsstand	396
2. Stellungnahme	397
3. Übertragung der Erkenntnisse auf die Compliance-Pflicht	400
III. Ermessensspielraum bei unklarer Rechtslage oder unverschuldeter Rechtsirrtum?	401
1. Meinungsstand	403
2. Stellungnahme	404
a) Gegen eine Anwendung von § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG in jedweder Form	404
b) Gegen die Heranziehung eines über § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG hinausgehenden Ermessens	406
c) Für die Anwendung der Grundsätze des unverschuldeten Rechtsirrtums	408
aa) Terminologische Bedenken	408
bb) Sorgfaltsanforderungen	409
3. Unverschuldeter Rechtsirrtum aufgrund der Novität der Compliance-Pflicht?	410
IV. Zusammenfassung der Erkenntnisse	412
§ 2 Haftung des Vorstands gemäß § 93 Abs. 2 AktG: Rechtsfolgende	413
A. Ersatzfähiger Schaden	413
I. Insbesondere die Zulässigkeit des Binnenregresses bei Unternehmensgeldbußen	413
1. Meinungsstand	414
2. Stellungnahme	415
a) Gegen einen unbegrenzten Innenregress	415
b) Gegen einen vollständigen Regressausschluss	416
c) Für eine Regressbegrenzung der Höhe nach	416
II. Vorteilsanrechnung	419
III. Rechtmäßiges Alternativverhalten	421

Inhaltsverzeichnis	25
--------------------	----

B. Gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 a.E. AktG	423
C. Zusammenfassung der Erkenntnisse	424

Teil 9

Resümee und Ausblick	425
-----------------------------	-----

Teil 10

Zusammenfassung der Erkenntnisse in Thesen	429
---	-----

Literaturverzeichnis	453
-----------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	505
-----------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AKEIÜ	Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
ARAG	Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell (Zeitschrift)
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BankR	Bankrecht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BCM	Bundesverband der Compliance Manager e.V.
BDCO	Bundesverband Deutscher Compliance Officer e.V.
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Online Rechtsprechung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJR	Business Judgment Rule
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BUJ	Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.
CB	Compliance Berater (Zeitschrift)
CCO	Chief Compliance Officer
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CFI	Corporate Finance law (Zeitschrift)
CMS	Compliance-Management-System
CRD	Capital Requirements Directive
CRP	CompRechtsPraktiker (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGX	Deutscher Corporate Governance Kodex
DICO	Deutsches Institut für Compliance e.V.
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision e.V.
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
D&O	Directors and Officers
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ErfKo	Erfurter Kommentar

EUBestG	EU-Bestechungsgesetz
EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWeRK	Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V.
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act
FRUG	Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
GesR	Gesellschaftsrecht
GewO	Gewerbeordnung
GK	Großkommentar
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GS	Großer Senat/Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HdB	Handbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IIA	The Institute of Internal Auditors, Inc.
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnik
KAMaRisk	BaFin-Rundschreiben: 01/2017 (WA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften
KapMaR	Kapitalmarktrecht
KarlKo	Karlsruher Kommentar
KK	Kölner Kommentar
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
KWG	Kreditwesengesetz
LA	Liber Amicorum
MaComp	BaFin-Rundschreiben: 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten
MaGo	BaFin-Rundschreiben: 02/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MaRisk	BaFin-Rundschreiben: 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MiFiD	Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente
MiFiD II	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NK	Nomos-Kommentar
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NYT	New York Times

NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PR	Public Relations
PS	Prüfungsstandard
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RR	Rechtsprechungsreport
SEC	United States Securities and Exchange Commission
SOX	Sarbanes-Oxley Act
SPON	Spiegel Online
StA	Staatsanwaltschaft
Strauda	Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
s.v.	sub voce
SZ	Süddeutsche Zeitung
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
USC	Code of Laws of the United States
USD	United States Dollar
US DOJ	United States Department of Justice
USSC	United States Sentencing Commission
USSG	United States Sentencing Guidelines
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerSanG	Verbandssanktionengesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VorstR	Vorstandsrecht
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VW	Volkswagen AG
WBRL	Whistleblower-Richtlinie
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRFC	Zeitschrift Risk, Fraud & Compliance
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

„It takes less time to do a thing right than it does to explain why you did it wrong.“

Henry Wadsworth Longfellow
(US-amerikanischer Schriftsteller, 1807–1882)

Teil I

Einleitung

§ 1 Problemstellung

„Compliance oder wie man seinem Vorstand den Knast erspart“¹ – auf diese pointierte Weise betitelte die Branchenzeitschrift „JUVE Rechtsmarkt“ im Jahre 2006 einen Artikel über Compliance²-Bemühungen in deutschen Unternehmen. Spätestens seit dem sog. Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I³ ist jedoch sehr gut dokumentiert, dass es im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen nicht erst des Aufenthalts in einer Justizvollzugsanstalt⁴ bedarf, um sowohl die Karriere als auch das (Privat-)Leben eines Vorstandsmitglieds schwerwiegend und nachhaltig zu beeinträchtigen oder gar zu ruinieren. In dieser – auch außerhalb von Fachkreisen⁵ –

¹ Jatzkowski, JUVE Rechtsmarkt 07/2006, 12.

² Wann immer in dieser Arbeit zum Zwecke des besseren Leseflusses lediglich von „Compliance“ gesprochen wird, ist damit stets „Corporate Compliance“ gemeint.

³ LG München I, Urt. v. 10. 12. 2013–5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 570 ff. = NZG 2014, 345 ff., WM 2014, 947 ff., DB 2014, 766 ff., AG 2014, 332 ff., GWR 2014, 151 ff.

⁴ So wurde bspw. am 18. 6. 2018 im Zuge der sog. Abgasaffäre im VW-Konzern Rupert Stadler – zu dem Zeitpunkt Vorstandsvorsitzender der Audi AG und Vorstandsmitglied der VW AG – in Untersuchungshaft genommen – *Dohmen/Hage/Hesse* et al., Der Spiegel Nr. 26/2018, 62, 63 f. – und erst nach viereinhalb Monaten unter Auflagen wieder entlassen – FAZ.net v. 30. 10. 2018. In den USA war zuvor sowohl gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Martin Winterkorn als auch gegen den ehemaligen Markenvorstand Heinz-Jakob Neußer sowie mehrere Manager des Unternehmens Anklage erhoben worden – US DOJ, Pressemitteilung v. 3. 5. 2018; *Hulverscheidt/Ott*, SZ.de v. 3. 5. 2018. Als abschreckendes Bsp. dient in diesem Kontext auch der ehemalige VW-Manager Oliver Schmidt, der im Zuge des Skandals am 6. 12. 2017 von einem Gericht in den USA zu einer Haftstrafe von sieben Jahren sowie zu einer Geldzahlung i.H.v. 400.000 USD verurteilt wurde. Schmidt war zwar kein Organmitglied von VW, als Leiter der Umwelt- und Entwicklungsabteilung jedoch immerhin ein hochrangiger Angestellter des Unternehmens – vgl. hierzu *Vlasic*, NYT.com v. 6. 12. 2017; *Werner*, SZ.de v. 6. 12. 2017 sowie *Klahold*, CCZ 2018, 1. In Deutschland hat die StA Braunschweig am 15. 4. 2019 Anklage gegen Winterkorn sowie weitere Beschuldigte erhoben – StA Braunschweig, Pressemitteilung v. 15. 4. 2019. Das zuständige LG Braunschweig hat jedoch erhebliche Zweifel am Vorliegen eines hinr. Tatverdachts bzgl. zentraler Anklagepunkte geäußert und das Hauptverfahren mit Blick auf die Defizite der Anklageschrift bislang noch nicht eröffnet – *Reiche*, manager-magazin.de v. 17. 1. 2020.

⁵ Vgl. bspw. *Peitsmeier*, FAZ.net v. 10. 12. 2013; *Deckstein*, SPON v. 10. 12. 2013 sowie die Nachweise zu Printmedien bei *Fleischer*, NZG 2014, 321, 321, Fn. 5; vgl. auch *Haarmann/Weiß*, BB 2014, 2115: „auch in der allgemeinen Öffentlichkeit intensiv diskutiert“.

viel beachteten⁶ Entscheidung hat das Gericht vor dem Hintergrund der sog. Schmiergeldaffäre der Schadensersatz(teil-)klage der Siemens AG gegen ihren ehemaligen Finanzvorstand, Heinz-Joachim Neubürger, vollumfänglich stattgegeben. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass er seine Compliance-Verantwortung – trotz fehlender primärer Ressortzuständigkeit – nicht pflichtgemäß wahrgenommen habe und verurteilten ihn zur Zahlung von 15 Mio. EUR. Zusammen mit seinen Vorstandskollegen⁷ habe Neubürger es versäumt, eine effektive, „auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation“⁸ im Unternehmen einzurichten sowie ihm bereits bekannte Rechtsverstöße aufzuklären, abzustellen und zu ahnden.⁹ Durch dieses Unterlassen seitens des Vorstands habe ein seit Jahrzehnten innerhalb des Unternehmens gewachsenes Korruptionssystem auch nach Bekanntwerden belastender Tatsachen noch jahrelang ungestört weiter operieren können, bis schließlich deutsche sowie US-amerikanische Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden eingeschritten seien. Infolgedessen sei der Gesellschaft ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden, für den der Beklagte gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG einzustehen habe.¹⁰

Das Urteil der Kammer sowie seine ruinösen beruflichen und tragischen privaten Folgen für das Leben¹¹ von Heinz-Joachim Neubürger haben eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass auch die zivilrechtliche Ingressnahme von Geschäftsleitern durch die Gesellschaft allein aufgrund defizitärer Wahrnehmung ihrer Compliance-Verantwortung bereits gravierende Auswirkungen nach sich ziehen kann.¹² Mit Blick auf diese Implikationen des Verdikts verwundert es daher nicht, dass auch heutzutage noch kaum ein Beitrag zur Compliance-Debatte ohne Verweis auf dieses unterinstanzliche Urteil aus dem Dezember 2013 auskommt.¹³

⁶ Vgl. bspw. die Urteilsbesprechungen von *Bachmann*, ZIP 2014, 579 ff.; *Fleischer*, NZG 2014, 321 ff.; *Bürkle*, CCZ 2015, 52 ff.; *Fett*, CCZ 2014, 142 ff.; *Meyer*, DB 2014, 1063 ff.; *Seibt/Cziupka*, DB 2014, 1598 ff.; *Simon/Merkelbach*, AG 2014, 318 ff.; *Grützner*, BB 2014, 850 ff.; *Oppenheim*, DSr 2014, 1063 ff.; auch *Nietsch*, ZGR 2015, 631, 632: „[f]ür großes Aufsehen [...] gesorgt“; *Bürgers*, ZHR 179 (2015), 173, 183: „große[s] Echo“.

⁷ Die übrigen in die Schmiergeldaffäre involvierten Vorstände hatten sich mit Siemens im Vorfeld verglichen – *Köhn*, FAZ.net v. 2.12.2009 sowie Siemens AG, Pressemitteilung v. 28.11.2012.

⁸ LG München I, Urte. v. 10.12.2013–5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 570, 573.

⁹ LG München I, Urte. v. 10.12.2013–5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 570, 573.

¹⁰ LG München I, Urte. v. 10.12.2013–5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 570, 577.

¹¹ Siehe zu den Einzelheiten *Bund*, Zeit.de v. 21.6.2015; vgl. auch *Tröger*, ZHR 179 (2015), 453, 467 f.; *Fleischer*, NZG 2018, 241, 249.

¹² *Seibt/Cziupka*, DB 2014, 1598, 1599; vgl. *Schulz*, BB 2017, 1475; *Lotze*, NZKart 2014, 162, 164.

¹³ Vgl. zuletzt bspw. *Schmidt-Versteyl*, NJW 2019, 1637, 1640; *Schulz*, BB 2019, 579; *Schockenhoff*, NZG 2019, 281 f.; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 71, 72; *Kort*, NZG 2018, 641, 647; *Bürkle*, BB 2018, 525; *Lüneborg/Resch*, NZG 2018, 209, 213; *Stück*, ArbRAktuell 2018, 31; *Wagner*, NZG 2018, 330, 335; *Wagner*, NZG 2017, 768, 769; *Goldschmidt/Hess*, BB 2017, 1483, 1485; *Eufinger*, RdA 2017, 223; *Hauschka*, CCZ 2018, 159 ff.

Geht man davon aus, dass sich die deutsche Compliance-Entwicklung grob in drei Abschnitte untergliedern lässt,¹⁴ dann läutete die Entscheidung des LG München I quasi im Alleingang die dritte Phase ein: Der Compliance-Gedanke fand zunächst Anfang der 1990er Jahre aus den USA kommend Einzug in den deutschen Bankensektor und fasste sodann mithilfe grundlegender Beiträge von U. H. Schneider¹⁵, Fleischer¹⁶ und Hauschka¹⁷ aus den Jahren 2003 bzw. 2004 auch im allgemeinen (Kapital-)Gesellschaftsrecht Fuß¹⁸. Das Siemens/Neubürger-Urteil verdeutlichte allerdings erstmals plastisch, dass die Einstandspflicht des Vorstands für Mängel der Compliance-Organisation eines Unternehmens sowie ihre defizitäre Überwachung nicht bloß theoretischer Natur ist, sondern durchaus auch praktische Konsequenzen für ihn haben kann. Natürlich gab es diesbezüglich bereits zuvor schon eine Fülle mahrender Stimmen aus der Literatur,¹⁹ doch fehlte es bis *dato* an einer tatsächlichen Verprobung der aus der Theorie gewonnen Erkenntnisse.²⁰ Das LG München I hat mit seiner Entscheidung deshalb – je nach Perspektive – gleichermaßen lang ersehntes wie gefürchtetes²¹ Anschauungsmaterial geliefert. Es erscheint daher nicht weiter verwunderlich, dass Fleischer dem Urteil bereits in seiner Rezension das Potential zusprach, zu einem der „*Iconic Cases in Corporate Law*“²² zu avancieren.

¹⁴ Siehe zum Nachfolgenden vertiefend Teil 2 § 1 unter B. sowie C.I. und C.II.1.

¹⁵ U. H. Schneider, ZIP 2003, 645, 646 ff. und vgl. auch vorher schon U. H. Schneider, ZGR 1996, 225 ff.

¹⁶ Fleischer, AG 2003, 291, 299; Fleischer, NZG 2004, 1129, 1130 f.

¹⁷ Hauschka, NJW 2004, 257 ff.; Hauschka, AG 2004, 461 ff.; Hauschka, ZIP 2004, 877 ff.

¹⁸ Vgl. auch Harbarth/Brechtel, ZIP 2016, 241, 245, die die Aufsätze von U. H. Schneider und Fleischer als den „eigentliche[n], Startschuss‘ der [...] Diskussion“ bezeichnen; Hauschka, ZIP 2004, 877: „Uwe H. Schneider kommt der Verdienst zu, mit seinem [...] Aufsatz die Diskussion um Compliance in der Bundesrepublik ernsthaft eröffnet zu haben.“

¹⁹ Vgl. etwa Hauschka, in: Hauschka, Compliance, 2. Aufl. 2010, § 1, Rn. 8 ff., insb. 19–20; Kort, NZG 2008, 81, 86; Dietz-Vellmer, NZG 2011, 248; Goette, ZHR 175 (2011), 388, 398 sowie die Nachweise oben in den Fn. 15–17.

²⁰ Vgl. Fleischer, NZG 2014, 321: „Was bisher fehlte, war ein praktischer Prüfstein für das am ‚grünen Tisch‘ ersonnene Pflichtenheft.“; Bürgers, ZHR 179 (2015), 173, 183: „Die Rechtsprechung hatte bisher nur wenig Gelegenheit, zu den Compliance-Pflichten des Vorstands umfassend Stellung zu nehmen.“; Grützner, BB 2014, 850.

²¹ Vgl. Fleischer, DB 2014, 1971, 1973: Der Fall Neubürger habe heute „gleichsam die Rolle [einer] alttestamentarische[n] Erzählung[...] übernommen“.

²² Fleischer, NZG 2014, 321; vgl. Simon/Merkelbach, AG 2014, 318: „richtungsweisende[s] Urteil“; Grützner, BB 2014, 850, 852: „Bedeutung für die Praxis kann nicht hoch genug gewertet werden“; Bachmann, ZIP 2014, 579: „Paukenschlag“; Freund, NZG 2015, 1419, 1422, Fn. 29: Für den Bereich Compliance „hat insbesondere das mittlerweile wohl zu den berühmtesten Urteilen im Recht der Organhaftung aus jüngerer Zeit zählende ‚Neubürger‘-Urteil des LG München I [...] Furore gemacht.“; Harbarth/Brechtel, ZIP 2016, 241: „Triebfeder der explosionsartigen Entwicklung der Corporate Compliance in Deutschland innerhalb des letzten Jahrzehnts“; Paefgen, WM 2016, 433: „beispielhafte[s] Urteil“; Hauschka, CCZ 2018, 159, 160: „gilt zu Recht als wegweisend“, 162: „Meilenstein und setzt einen Maßstab für Compliance“.